

Art. 421 Ziff. 2 ZGB und Art. 425 Abs. 2 ZGB;

Mit dem Tod der verbeiständeten Person endigt die Beistandschaft und der Beistand verliert damit von Gesetzes wegen alle seine Befugnisse. Stichtag der Schlussrechnung ist das Mandatsende. Allfällige nach dem Stichtag vorgenommene vermögensrelevante Handlungen wie die Bezahlung von Heimkosten – selbst wenn diese auf erbrachte Dienstleistungen während der Mandatszeit zurückzuführen sind – sind nicht in die Schlussrechnung zu integrieren sondern gegebenenfalls in einer zusätzlichen Übergaberechnung abzulegen.

Vor der Festsetzung der Beistandsentschädigung ist der betroffenen Person oder im Falle deren Versterbens ihren Rechtsnachfolgern das rechtliche Gehör zu gewähren.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 5. Dezember 2013 in Sachen A. H. (XBE.2013.74)